## Satzung

## zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 20. August 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\_veroeffentlichungen/2007/2007-72.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 (Fundstelle: http://www.unibamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\_veroeffentlichungen/2006/2006-21.pdf) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 90 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind."
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>3</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet."
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 10 Abs. 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

"(4) Noten für einzelne Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich durch gewichtete Durch-

schnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachwei-

se des jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmoduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der An-

zahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-

Leistungspunkte. <sup>3</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird

die überschießende Punktezahl bei der Teilprüfungsleistung mit der schlechtesten Note abgeschnit-

ten.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller

mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, die in die einzel-

nen Pflicht- und Wahlpflichtmodule einbezogen werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der

Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-

Leistungspunkte, soweit diese in die Berechnung der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

gemäß Abs. 4 Satz 3 eingehen. <sup>3</sup>Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Pflicht- und Wahlmodule werden auf eine Stelle

nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:

sehr gut,

über 1,5 bis 2,5:

gut,

über 2,5 bis 3,5:

befriedigend,

über 3,5 bis 4,0:

ausreichend,

über 4.0:

nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat

"mit Auszeichnung" vergeben."

§ 11 wird wie folgt geändert: 3.

In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie ein-

zelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden."

b) Es wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

"(2a) <sup>1</sup>Am Beginn des Studiums steht die Orientierungsprüfung, in der bis Ende des zweiten Fachsemesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. <sup>2</sup>Die hierfür notwendigen Bestimmungen werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>3</sup>Wird die geforderte Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat."

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) <sup>1</sup>Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. <sup>4</sup>Wird die Wiederholung aus zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden."

4. In § 16 Abs. 3 wird nach Nr. 4 folgender Halbsatz angefügt:

"oder

5. der Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 2a (Orientierungsprüfung) verloren ist."

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

<sup>"3</sup>Die Gesamtnote soll zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Im Anhang wird die Zahl 30 bei den ECTS-Leistungspunkten im Pflichtmodul B durch die Zahl 33
ersetzt. Im Pflichtmodul C wird die Zahl 23 durch die Zahl 26 ersetzt. Beim Pflichtpraktikum wird
die Zahl 15 durch die Zahl 9 ersetzt.

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen.

5

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

vom 16. Mai 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art.

61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Vizepräsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bam-

berg vom 16. August 2007.

Bamberg, 20. August 2007

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 20. August 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt;

die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2007.